



Jugendschutzbeauftragter - Beschreibung der Veranstaltung -

Jugend und Familie

Sachgebiet 21-5
Bildung, Betreuung und
Prävention
- Jugendschutz -

Landratsamt Erding
Fachbereich 21 - Jugend und Familie
Alois-Schieß-Platz 8
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Franziska Buchner
Zi.Nr.: 205

Tel. 08122/58-1451
jugendschutz@lra-ed.de

Seite 1 von 2

Merkblatt "Jugendschutzbeauftragter bei einer Veranstaltung" habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Angaben zum Jugendschutzbeauftragten:

Vorname, Name: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

*Sie haben sich bereit erklärt als Jugendschutzbeauftragter während der Veranstaltung anwesend zu sein und für eine konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
Um einen verantwortungsbewussten Alkoholkonsum und einen günstigen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten sowie zum Schutz der Veranstalter empfehlen wir folgende Punkte bewusst zu besprechen und zu planen.*

Beschreibung der Veranstaltung:

Name/Art der Veranstaltung: _____
Datum **und** Uhrzeit: _____
Ort: _____
Geplante Teilnehmerzahl: _____

Zutritt:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre (Der Zutritt zu einer öffentlichen Veranstaltung/Gaststätte ist unter 16-jährigen nur in Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person erlaubt)
- 16 + 17 Jahre (erlaubte Anwesenheitszeichen nach § 4 und § 5 des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden)
- ab 18 Jahren

Werden Erziehungsbeauftragungen ("Mutti-Zettel") anerkannt?

- ja nein

Einlasskontrolle:

- ja nein

Wenn ja, welche:

Ordnungsdienst: (Empfehlung pro 100 Besucher 1 Ordner)

Anzahl der Ordner: _____

- beauftragte Firma: _____ (Name)
- eigenes Personal

Kontaktaufnahme bei Fragen zum Thema Jugendschutz unter jugendschutz@lra-ed.de oder Tel. 08122/58-1451.

Ort, Datum:

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Jugendschutzbeauftragter

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Die Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.



Jugendschutzbeauftragte(r) bei einer Veranstaltung

Jugendschutzbeauftragte(r):

Der/Die Jugendschutzbeauftragte kümmert sich vor und während der Veranstaltung um die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften, sowie die Einhaltung der gegebenenfalls zusätzlichen Auflagen, die für die Veranstaltung bezüglich des Jugendschutzes getroffen wurden.

Konkret handelt es sich hierbei insbesondere um folgende Aufgaben:

- Schulung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
- sichtbarer Aushang des Jugendschutzgesetzes
- Ansprechpartner für Rückfragen, die den Jugendschutz betreffen - damit verbunden ist eine ständige (telefonische) Erreichbarkeit während der Veranstaltung
- Mitwirkung bei der Auswahl der Personals für Bar und Eintritt. (Auswahlkriterien wie z.B. Volljährigkeit und Zuverlässigkeit beachten)
- Mitwirkung bei der Festlegung und Ausgestaltung der äußeren Rahmenbedingungen, z.B. Einlass ab welchem Alter, Getränkeauswahl (sinnvolles Angebot alkoholfreier Getränke), Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen etc.
- Während der Veranstaltung gilt es alles zu Beobachten (Bereiche wie Bar, Ausschank, Eingang, evtl. Parkplatz) und situationsbedingtes Eingreifen
- Lautsprecherdurchsagen bezüglich Aufenthaltszeiten durchführen lassen
- Versorgung betrunkenen Jugendlicher (Eltern verständigen, ggf. Krankenwagen rufen)

Anforderungen an die Person des/der Jugendschutzbeauftragten:

- Umfassende Kenntnisse des Jugendschutzgesetzes
- Nüchternheit
- Vorbildfunktion
- Natürliche Autorität
- Zuverlässigkeit
- Angemessenes Auftreten
- Gute Umgangsformen
- Kenntnis über das Veranstaltungsgelände

Rechtliche Konsequenzen:

Der Jugendschutzbeauftragte hat grundsätzlich mit keinen rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz zu rechnen, es sei denn er begeht selbst einen Verstoß.

Mit rechtlichen Konsequenzen muss vielmehr der Veranstalter, dessen Personal oder jede andere Person über 18 Jahren rechnen, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen haben. (z.B. widerrechtliche Abgabe von branntweinhaltigen Getränken oder unerlaubte aber geduldete Anwesenheit von Minderjährigen auf einer öffentlichen Veranstaltung nach 24 Uhr)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding , Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Jugendschutz, Tel. 08122/58-1451 oder jugendschutz@lra-ed.de